

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Büro Knoblich GmbH
Landschaftsarchitekten
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Bauordnungs- und Planungsamt
SG Planungsrecht/Koordinierung
Datum: 19.08.2025
Ihre Nachricht vom: 21.07.2025
Ihr Zeichen: 24-090
Aktenzeichen: 2025-06134
Bearbeiter: Herr Klewe
Zimmer: 328
Telefon: +49 3421 758-3132
Telefax: +49 3421 758-853110
E-Mail*: Thomas.Klewe@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg

**Bebauungsplan Nr. 20 „PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz“, Gemeinde Löbnitz
Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen als Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Vorgelegte Unterlagen:

- Schreiben vom 21.07.2025
- Begründung zum Vorentwurf (Juni 2025)
- Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag (Juni 2025)
- Planzeichnung vom 17.06.2025 (M 1:2.000)
- Habitatpotentialanalyse für die Artengruppen Amphibien und Reptilien (Februar 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben bezeichneten Unterlagen gibt das Landratsamt Nordsachsen eine zusammengefasste Stellungnahme ab.

Folgende Bereiche wurden in die Erarbeitung der Stellungnahme einbezogen:

- **Bauordnungs- und Planungsamt**
SG Planungsrecht/Koordinierung
SG Bauordnung
SG Denkmalschutz
- **Umweltamt**
SG Abfall/Bodenschutz
SG Immissionsschutz
SG Naturschutz
SG Wasserrecht
- **Straßenbauamt des LRA**
- **Amt für Ländliche Neuordnung**

Landratsamt Nordsachsen
Hauptsitz:
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Bankverbindung
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
www.landkreis-nordsachsen.de
info@lra-nordsachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

- **Straßenverkehrsamt**
SG Straßenverkehrsbehörde
- **Ordnungsamt**
SG Untere Forstbehörde
- **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**
SG Brandschutz
- **Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft**
SG Landwirtschaft

Von den folgenden Sachgebieten wurden Hinweise zur Planung gegeben. Diese sollten bei der weiteren Bearbeitung der Planung bzw. in der Abwägung beachtet werden.

Bauordnungs- und Planungsamt
SG Planungsrecht/Koordinierung

Zum vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz“ der Gemeinde Löbnitz ergeben sich aus bauplanungsrechtlicher Sicht folgende Hinweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Zum Verfahren:

Die Gemeinde Löbnitz verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan unterliegt daher der Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde (hier: das Landratsamt Nordsachsen).

Zur Begründung:

Die Angaben der Rechtsgrundlagen sollten im weiteren Verfahren aktualisiert werden. Beispielsweise wurde das BlmSchG zuletzt am 24.02.2025 geändert.

Zur Planzeichnung:

Zur eindeutigen Bestimmung der zulässigen Bebauung sollten auch das westliche und das östliche SO Photovoltaik in der Teilfläche 2 eine Nutzungsschablone erhalten.

Umliegend zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich Wald im Sinne des Sächs-WaldG. Zu diesem wurde eine mögliche Bebauung, die nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG im Widerspruch zum Waldabstand stehen könnte, geschickt durch die Festsetzung von Grünflächen und einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche von 5 m ausgeschlossen. Diesbezüglich sollte auch die Fläche nordöstlich des Flurstücks 498 der Gemarkung Sausedlitz Flur 3 geprüft werden, da augenscheinlich der Abstand zwischen dem festgestellten Wald und dem Baufeld nicht die 30 m Abstand nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG aufweist.

Gemäß der Festsetzung Nr. 3 sind [...] Nebenanlagen, die der technischen Versorgung des Baugebiets dienen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Diesbezüglich wird eine Präzisierung empfohlen, dass es sich bei diesen Nebenanlagen nicht um Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten handeln darf, da diese sonst in Richtung Osten des TF 1 und Norden des TF 2 im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 SächsWaldG stehen könnten.

Zum Verfahrensvermerk Nr. 4 wird hingewiesen, dass nach § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung und vorliegend nicht der Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen ist. Es die Überarbeitung des Verfahrensvermerk angeregt.

SG Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen folgende Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz“ der Gemeinde Löbnitz, Stand 17.06.2025:

1. Der Anbaubeschränkungsbereich an der Bundesstraße B 183a ist nicht ausgewiesen. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden sollen (§ 9 Abs. 2 FStrG). Eine Bebaubarkeit des Anbaubeschränkungsbereiches ist keinesfalls gesichert möglich und wird erst im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Für Genehmigungsfreistellungsverfahren ist die Zustimmung durch den Antragsteller einzuholen. Die Baugrenzen sollten einen Abstand von 40 m zur Bundesstraße B 183a einhalten.
2. Die Anbaubeschränkungsbereiche an der Kreisstraße K 7449 sind nicht ausgewiesen. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden sollen (§ 24 Abs. 2 SächsStrG). Eine Bebaubarkeit der Anbaubeschränkungsbereiche ist keinesfalls gesichert möglich und wird erst im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Für Genehmigungsfreistellungsverfahren ist die Zustimmung durch den Antragsteller einzuholen. Die Baugrenzen sollten einen Abstand von 40 m zur Kreisstraße K 7449 einhalten.

SG Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Das Vorhaben ist denkmalpflegerisch von Belang, da hierdurch die nachstehenden (archäologische) Kulturdenkmale gemäß § 2 SächsDSchG betroffen sind:

Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes (*Erdwerk unbekannter Zeitstellung [D-22030-04], mittelalterlicher Ortskern [D-24960-01], neolithische Siedlung, mittelalterlicher Ortskern [D-24970-07]*).

Es gilt darüber hinaus stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst. Tatsächlich ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG zu rechnen.

Die nachfolgenden kursiv wiedergegebenen Sätze sind als Hinweise in die Planungsunterlagen aufzunehmen, um den künftigen Bauherren bzw. Vorhaben-/Erschließungsträger von der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungspflicht zu informieren:

„Alle Vorhaben im Geltungsbereich unterliegen der Genehmigungspflicht entsprechend § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.“

Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes (Erdwerk unbekannter Zeitstellung [D-22030-04], mittelalterlicher Ortskern [D-24960-01], neolithische Siedlung, mittelalterlicher Ortskern [D-24970-07]). Es gilt darüber hinaus stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst. Tatsächlich ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG zu rechnen.“

Das Landratsamt Nordsachsen ist gemäß § 4 Abs. 1 SächsDSchG die für die Entscheidung über das Vorhaben zuständige Denkmalschutzbehörde. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Die nachfolgenden archäologisch begründeten Auflagen und Hinweise werden Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung sein:

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten - dies betrifft auch Einzelbaugesuche - müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie Sachsen im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Eine Freigabe des Landesamtes für Archäologie Sachsen ist notwendig, um mit dem Bau- oder Erschließungsvorhaben beginnen zu können.

Der künftige Vorhaben-/Erschließungsträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten der archäologischen Ausgrabungen im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes beteiligt werden (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG).

Für die Prüfung der Zumutbarkeit der Kostenbeteiligung hat der Vorhabenträger beurteilungsfähige Unterlagen zu den Gesamtinvestitionskosten vorzulegen.

Das Landesamt für Archäologie Sachsen empfiehlt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Grabungsvereinbarung) zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesamt für Archäologie Sachsen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsDSchG. Denn in einem solchen Vertrag werden der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen für beide Seiten verbindlich festgehalten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Archäologie Sachsen ist sinnvoll.

Kontakt über Landesamt für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Frau Dr. Kretschmer, Tel. 0351/8926-670, Saskia.Kretschmer@lfa.sachsen.de.

Umweltamt
SG Abfall/Bodenschutz

1 Tenor

Seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bestehen bei Beachtung der Hinweise keine Bedenken zum Vorhaben. Die im Umweltbericht getätigten Aussagen und Bewertungen zum Schutzgut Boden sind plausibel.

2 Sachstand und Bewertung

Die Böden im Vorhabenbereich sind geprägt durch eine geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit (Bodenwertzahlen zwischen 23-38), sowie einem geringen Wasserspeicher- und Filter- und Puffervermögen. Es sind keine landschaftsgeschichtlich bedeutsamen Böden vom Vorhaben betroffen. Die Böden sind aufgrund ihrer Struktur hoch winderosionsgefährdet.

Die geplante Entwicklung von Grünflächen unterhalb der Module und Blühflächen und die Anlage von Laubstrauchhecken kann am Standort zu einer Verbesserung/Aufwertung der Bodenfunktionen und einem Winderosionsschutz führen. Besonders schutzwürdige Böden sind vom Vorhaben nicht betroffen. Somit bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken zum Vorhaben. Um Beachtung der nachfolgenden Hinweise wird gebeten.

3 Hinweise

Unter der Maßnahme V6 - Schutz des Bodens - sind verschiedene DIN-Normen zum Schutz der anstehenden Böden aufgeführt. Allerdings fehlt die bei großen Vorhaben einzuhaltende DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Diese ist unter den Hinweisen der Planzeichnung zu ergänzen. Die DIN 19639 stellt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz dar und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab.

Unter der Maßnahme V6 - Schutz des Bodens - findet sich folgender Absatz:

Bei sich im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung ergebenden Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG z. B. Altlasten relevante Sachverhalte, wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall u. ä., besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG i. V. m. § 31 sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen. Die rechtlichen Bezüge im letzten Satz sind nicht korrekt. Die Ausführungen sind insgesamt wie folgt zu ändern:

Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder/und Altlasten i. S. d. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG vom 22. Februar 2019 die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 19 Abs. 1 SächsKrWBodSchG zuständigen Behörde (hier: LRA Nordsachsen, Umweltamt) mitzuteilen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG haben der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Der gesamte Absatz ist ebenfalls auf der Planzeichnung unter den Hinweisen aufzunehmen.

SG Immissionsschutz

Nach Einsicht und Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde aufgrund der Blendeinwirkungen auf die Bundesstraße 183a Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan.

Erläuterungen zur Planung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Durch die Gemeinde Löbnitz ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz" mit der Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) geplant.

Zu prüfen ist, ob sich das Vorhaben gemäß § 50 Satz 1 BImSchG in die nähere Umgebung einfügt und gesunde Wohn- sowie Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB gewahrt werden.

Immissionsschutzrechtliche Beurteilung

Einwirkungen auf das Plangebiet

Gemäß den textlichen Festsetzungen in den derzeitigen Planungsunterlagen sind schutzbedürftige Nutzungen (Wohnungen, Büroräume, ...) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig. Sollte jedoch mit der weiteren Planung eine Änderung der baulichen Nutzung einhergehen, ist eine nähere Betrachtung erforderlich.

Auswirkungen des Plangebietes

Von Photovoltaikanlagen gehen Emissionen in Form von Blendeinwirkungen und Geräuschen aus. Diese können zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG führen.

Blendeinwirkungen

Durch Photovoltaikanlagen kann es zu Blendeinwirkungen an schutzbedürftigen Nutzungen in der näheren Umgebung sowie an Verkehrs wegen kommen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sich die schutzbedürftige Nutzung in einem Abstand von < 100 m befindet.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung "Sausedlitzer Straße 11/12" sowie "Löbnitzer Straße 3 bis 9" in Reibitz, befindet sich ca. 80 m bzw. ca. 160 m südlich von den geplanten Photovoltaikanlagen entfernt. Westlich und östlich befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen. Die Kreisstraße 7449 führt unmittelbar durch das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung hindurch. Ebenso reicht das Plangebiet an die aus Osten kommende Bundesstraße 183a heran. In diesem Fall können Blendeinwirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Für Straßenverkehrsflächen bestehen keine Normen, Vorschriften oder Richtlinien. Aus Verkehrssicherheitsgründen muss jedoch jegliche Beeinträchtigung durch Blendeinwirkungen vermieden werden.

In den Planunterlagen wird unter Nr. 11 Immissionsschutz Bezug auf die Blendeinwirkungen auf die o. g. schutzbedürftigen Nutzungen genommen. Es wird darauf verwiesen, dass eine gutachterliche Untersuchung im Laufe des Planverfahrens durchgeführt wird. Aus hiesiger Sicht sollte in jedem Fall ein Blendgutachten erstellt und der unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt werden. Werden durch den Gutachter wahrnehmungsbeeinträchtigende Blendeinwirkungen festgestellt, sind abschirmende Maßnahmen in Form von Sichtunterbrechung (z. B. Sichtschutznetz, Lamellenzaun,...) auszulegen und als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Geräusche

An schutzbedürftigen Nutzungen kann es zu Lärmbelästigungen durch die Nebenanlagen von Photovoltaikanlagen (z. B. Wechselrichter mit Drosselstation, Trafostationen) innerhalb des Tagzeitraumes kommen. Im Nachtzeitraum werden diese Anlagen nicht betrieben.

Zusätzlich sind Anlagen zur Speicherung des Stromes zulässig. Von diesen können im Tag- und Nachtzeitraum Geräuschimmissionen ausgehen.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich entlang der Sausedlitzer bzw. Löbnitzer Straße in ca. 80 m bzw. ca. 160 m südlich von den geplanten Photovoltaikanlagen entfernt.

Entsprechend dem „Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikfreiflächenanlagen“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 unterschreiten die Geräuschimmissionen bereits in einem Abstand von ca. 20 m zum Transformator bzw. Wechselrichter die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet im Tagzeitraum. Für Transformatoren bzw. Wechselrichter sind demnach keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Je nach Größe und Lage der Batteriespeicher können relevante Geräuschimmissionen an den schutzbedürftigen Nutzungen entstehen. Im weiteren Verfahren ist daher näher auf die Batteriespeichersysteme und deren Lage einzugehen. Es wird empfohlen, die Lage in den planerischen Festsetzungen festzulegen.

SG Naturschutz

- [1] Begründung zum Vorentwurf Teil 1: Begründung (Stand: Juni 2025)
- [2] Begründung zum Vorentwurf Teil 2: Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag (Stand: Juni 2025)
- [3] Habitatpotentialanalyse für die Artengruppen: Amphibien und Reptilien (Stand: Februar 2025)
- [4] Vorentwurf, Planzeichnung (Stand: April 2025)

I. Tenor

Die Unterlagen sind insgesamt unvollständig im Hinblick auf eine naturschutzrechtliche und -fachliche Bewertung. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche naturschutzfachliche Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Sonnenwiese Reibitz“. Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich § 34 BNatSchG (Natura 2000), § 44 BNatSchG (Artenschutz), der LSG-Befreiung (§ 67 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) sind im aktuellen Planungsstand nicht erfüllt.

II. Sachstand und Bewertung

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf ca. 108 ha in der Gemarkung Reibitz und Sausedlitz in der Gemeinde Löbnitz. Die Fläche befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“ und im Wirkraum zweier Natura 2000-Gebiete. Die Nutzung des Areals erfolgt aktuell landwirtschaftlich, weist aber ökologisch relevante Strukturen wie Ruderalflurbereiche und angrenzende Gehölze auf.

Schutzgebiete

Schutzgebiete und Schutzobjekte nach den §§ 26 bis 29 und § 32 BNatSchG sind durch das Vorhaben betroffen.

Natura 2000

Das Plangebiet befindet sich in direkter Nähe zweier Natura 2000-Gebiete. Das Europäische Vogelschutzgebiet „Kämmereiforst und Leineae“ und das nächstgelegene FFH-Gebiet „Leinegebiet“ befinden sich ca. 200 m entfernt zum Vorhabenbereich.

Nach § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig“.

Damit sind auch alle von außen in diese Gebiete wirkenden Störungen unzulässig.

Das Prüfverfahren besteht aus folgenden Stufen:

a. Verträglichkeitsabschätzung (Vorprüfung)

Der zuständigen Behörde sind Informationen zu übermitteln, die ihr bei überschläglicher Betrachtung eine Abschätzung erlauben,

- ob o. g. Wirkungen eintreten können oder
- ob diese Wirkungen von vornherein ausgeschlossen sind und
- welches Verfahren dementsprechend vorzusehen ist.

Können o. g. Wirkungen ausgeschlossen werden, ist die Beurteilung der Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet damit beendet.

Können derartige Wirkungen nicht von vornherein ohne weitere fachliche Betrachtung ausgeschlossen werden, sind die beabsichtigten Veränderungen oder Störungen (das Vorhaben) unzulässig.

Der Projektträger hat die Möglichkeit, wenn er sein Projekt weiterverfolgen will, der zuständigen Behörde den Nachweis zu erbringen, welcher auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden basiert (Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>), dass das Vorhaben nicht zu diesen Wirkungen führt (Beweislastumkehr).

Daher ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die wiederum - sofern erforderlich - aus zwei Stufen besteht.

b. Erheblichkeitsabschätzung (Verträglichkeitsprüfung Stufe I)

Nach § 34 (1) BNatSchG sind „Projekte [...] vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Projektträger (Antragsteller) hat die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen“.

Die relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren müssen ermittelt werden. Es muss geprüft werden, ob die einzelnen Erhaltungsziele des SPA- und FFH-Gebietes betroffen sein können und diese mögliche Betroffenheit zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann.

c. Vertiefende Verträglichkeitsprüfung (Stufe II)

Ergibt die Erheblichkeitsabschätzung eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziel der Natura 2000-Gebiete, dann muss eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

d. Zuständigkeit

Ist für die Zulassung eines Projektes im Sinne von § 34 (1) BNatSchG nach anderen Rechtsvorschriften ein Zulassungsverfahren, einschließlich eines Anzeigeverfahrens vorgesehen oder wird es von einer Behörde durchgeführt, ist diese Behörde [nach § 23 (1) SächsNatSchG] auch für die Prüfung nach § 34 Abs. 1-5 BNatSchG zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Vom Antragsteller wurde in der Begründung mit integrierten Umweltbericht [2] angegeben, dass im Gebiet geringe Zahlen rastender Vogelarten erfasst worden sind. Insbesondere Überflüge zwischen den Vogelschutzgebieten über die Vorhabenfläche sowie Nahrungssuchen über den landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet sind nach Angaben in den Unterlagen möglich. Dann wird u. a. geschlussfolgert, dass das Plangebiet mit 108 ha eine geringe Größe hat und daher keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes hat.

Dem kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden. Die Größe des Plangebietes ist sehr groß und alleine die anlagebedingte Scheuchwirkung für Zugvögel kann erhebliche Auswirkungen haben.

Des Weiteren befinden sich in den Ackerflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit Brutpaare der Feldlerche, eine Kartierung soll 2025 erfolgen. Bis dahin kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Es wird die Notwendigkeit einer vollumfänglichen Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Kämmereiforst und Leineaue“ und dessen Arten gesehen.

Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“

Der Vorhabenbereich befindet sich vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“. Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Das ist bei der Errichtung der PVA der Fall, d. h. das Vorhaben ist verboten.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist, oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bevor eine Befreiung erteilt werden kann, ist zu prüfen, ob eine Befreiungslage vorliegt. Eine Befreiungslage setzt voraus, dass das Schutzgebiet „in seiner Substanz unberührt“ bleibt und der Schutzzweck auch weiterhin erreicht werden kann. Zudem sind Standortalternativen zu betrachten.

Eine Standortalternativenprüfung ist mit hinreichend detaillierten Unterlagen, auch in Hinblick auf das Potenzial versiegelter Flächen (z. B. Dachflächen), aber auch anderen Flächen wie Ackerflächen mit niedrigen Bodenwertzahlen, die in der Umgebung in großer Zahl vorhanden sind, und Flächen außerhalb von Schutzgebieten, nachzuweisen. Dieser Punkt wurde nur teilweise erbracht und ist nachzuweisen.

Des Weiteren fehlt in den Unterlagen die Kompensation des Eingriffes in das LSG, denn gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 und 5 der Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Leinetal“ vom 03. Dezember 1997 (LSG-Verordnung) ist die Erhaltung und Verbesserung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die naturbedingte Erholungseignung der Landschaft, Schutzzweck des Gebietes und damit zu kompensieren.

In einem Beratungstermin wurden von Frau Löhr dazu schon Vorschläge unterbreitet. Gern kann dazu ein weiterer Austausch mit der uNB erfolgen.

Gehölze und Vegetationsbestände/Biotope/Biotopverbund

Im direkten Vorhabenbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope, erfasst durch die landesweite selektive Biotoperfassung in Sachsen und Landschaftselemente (Agrarförderung). Diese gesetzlich geschützten Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Ebenso sind die Landschaftselemente zu erhalten.

Laut Regionalplan Leipzig-Westsachsen liegt das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet „Arten- und Biotopschutz“. Zum Umgang damit wurden keine Angaben in den Unterlagen gemacht.

Artenschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem funktional hochwertigen Offenlandraum umgeben von einer Ortschaft und kleinen Waldbeständen.

Die Randbereiche enthalten Gehölzstrukturen und Ruderalfuren, welche Habitatfunktion u. a. für Arten wie Neuntöter und Grauammer aufweisen. Der Planbereich umfasst eine Ackerfläche, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur von Brutvögeln, sondern auch Zug- und Rastvögeln genutzt wird.

Der Standort liegt im funktionalen Verbund von Natura 2000-Gebieten und ist daher auch aus Sicht des Biotopverbunds besonders relevant.

Es wurde bisher eine faunistische und floristische Kartierung durchgeführt, eine Brutvogelkartierung ist für das laufende Jahr 2025 geplant. Daher ist eine naturschutzrechtliche und -fachliche Bewertung nicht abschließend möglich.

Durch die Überbauung mit PV-Modulen ginge die Offenlandstruktur verloren, was eine signifikante Beeinträchtigung dieser Habitatfunktionen bedeutet. Die geplanten Maßnahmen wie Korridorfreihaltung sind nicht ausreichend, um die vergrämende Wirkung auf Offenlandarten zu verhindern. Die Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht in ihrer jetzigen Ausprägung ein wichtiges Trittssteinbiotop für Vogelarten.

Ohne weiterführende Kartierungen und eine differenzierte artenschutzrechtliche Beurteilung ist die Einhaltung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG derzeit nicht bewertbar. Daher sollte ein ausführliches Artenschutzgutachten erstellt werden.

Eingriffsregelung

Für das Plangebiet ist die Eingriffsregelung relevant, da das Ziel der Planung eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen ist und damit einen Eingriff in Natur und Landschaft hervorruft. Denn durch das Vorhaben werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsNatSchG verursacht.

Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs grundsätzlich verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Des Weiteren ist der Verursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme).

Im weiteren Verfahren ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde (hier: untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 SächsNatSchG) einzuholen. Die Genehmigung ist schriftlich mit Angabe der erforderlichen Informationen zum geplanten Eingriff wie Ort, Zeit, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen zu beantragen.

In der Begründung [2] wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (2009) eingereicht.

Eine Kartografische Darstellung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen ist den Unterlagen zu entnehmen.

Im Falle der Betroffenheit streng geschützter Arten muss die Ersetzbarkeit ihrer Biotope geprüft und spezifische Ersatzmaßnahmen dargestellt werden.

Des Weiteren ist der Ansatz von 18 Wertpunkten für die Flächen nach Umsetzung der Planung nicht plausibel. Grundsätzlich erfolgt eine Bewertung mit 8 WP. Im Erlass des SMEKUL vom 26. März 2024 wird die Möglichkeit der Anwendung von Bonusoptionen zur Bewertung geöffnet. Dies ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar. Denn laut Erlass sind für die Anerkennung des Planwertes 8 WE alle notwendigen Mindeststandardmaßnahmen des Kapitel 3.4 im Leitfaden „Biodiversität und Freiflächensolaranlagen“ in Abhängigkeit der Empfindlichkeit des vorhandenen Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes umzusetzen. Ein Nachweis gemäß der Umsetzungshinweise für Mind_St_8 „Anforderungen an den Rückbau von Freiflächensolaranlagen“ ist einzureichen.

Erst wenn die Mindeststandardmaßnahmen erfüllt sind, kann der Grundwert von 8 WE und ggf. Bonuspunkte anerkannt werden.

Die derzeitige Bilanzierung ist in der vorliegenden Form nicht geeignet, um eine vollständige Kompensation des Eingriffs darzulegen. Eine Überarbeitung mit differenzierter Biotopbewertung, funktionaler Wirkungsanalyse und nachvollziehbarer WE-Kalkulation ist erforderlich.

Landschaftsbild

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf dem Landschaftsbild wurde lediglich eine verbal-argumentative Bewertungsmethode genutzt ohne die Abgrenzung eines Wirkraumes oder der Durchführung einer Sichtraumanalyse. Um einen Wirkraum abzugrenzen, muss eine Sichtraumanalyse durchgeführt werden, die die Einsehbarkeit der Anlage von gleichmäßig im Raum verteilten Betrachterstandpunkten untersucht und visuell darstellt. Die Sichtbarkeit einer Anlage der im vor liegenden Fall geplanten Größe muss im Einzelfall untersucht werden. Der uNB ist eine Sichtraumanalyse inkl. Visualisierung der Anlage von verschiedenen Betrachterstandpunkten beizubringen.

Die Bilanzierung ist dahingehend zu überarbeiten. Weiterhin sind die Wirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild in die Bilanzierung einzubeziehen und ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu planen.

III. Handlungsbedarf/Erforderliche Unterlagen

- Verträglichkeitsprüfung für das betroffene Vogelschutzgebiet
- Prüfung der Befreiungslage im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“ (Sicherung und Ausgleich des Schutzzwecks)
- Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (detaillierte Kartierung, Umgang mit Verbotsstatbeständen, Vermeidungs- und ggf. Ausgleichs/Ersatzmaßnahmen)
- Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Sichtraumanalyse mit Visualisierung der Anlage aus verschiedenen Betrachterstandpunkten

SG Wasserrecht

Abwasser:

Es bestehen keine Einwände.

Das anfallende Niederschlagswasser kann erlaubnisfrei und ungefasst unterhalb der Module versickert werden.

Oberflächengewässer/Hochwasserschutz:

Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sind nach gegenwärtigen Kenntnisstand nicht betroffen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG i. V. m. § 72 SächsWG.

Grundwasser:

Der Standort des Vorhabens befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich daraus keine standortbezogenen Einschränkungen.

Aus den vorgelegten Planunterlagen ist nicht erkennbar, in welcher Größenordnung mit wassergefährdenden Stoffen in der zu errichtenden Trafostation umgegangen wird. Der Betreiber hat selb-

ständig zu bewerten, inwieweit für die Anlagen insbesondere die Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV, die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV und die Prüfpflicht gemäß § 46 AwSV gelten.

Hinweise:

1. Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Nordsachsen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben.
2. Sollte im Zuge der geplanten Baumaßnahmen eine Grundwasserhaltung erforderlich werden, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Nordsachsen) zu beantragen.
3. Wird bei den Baumaßnahmen unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Nordsachsen) unverzüglich anzugeben.
4. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Transformatoren hat der Betreiber die Anforderungen des § 62 WHG sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und einzuhalten. Der Betreiber hat selbstständig zu bewerten, inwieweit für die Anlagen insbesondere die Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV, die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV und die Prüfpflicht gemäß § 46 AwSV gelten.

Straßenbauamt des LRA

Ausgangslage:

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Ortsteils Reibitz und erstreckt sich entlang der Kreisstraße K 7449 in zwei Teilflächen:

- **Teilfläche 1:** Westlich der K 7449, von Station 0,305 bis Station 1,375
- **Teilfläche 2:** Östlich der K 7449, von Station 0,325 bis Station 1,045

Die westliche Seite der K 7449 wird von einem parallel verlaufenden, asphaltierten Radweg begleitet, der Reibitz mit dem Seelhausener See verbindet. Dieser Radweg ist durch eine Baumreihe vom angrenzenden Feld abgegrenzt. Auch östlich der K 7449 trennt eine nahezu geschlossene Baumreihe die Fahrbahn vom angrenzenden Feld.

Hinweise zur verkehrlichen Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll sowohl während der Bauphase als auch für die spätere Nutzung über die bestehenden, asphaltierten Zufahrten erfolgen.

Teilfläche 1

- Zufahrten befinden sich bei Station 0,932 sowie am Ende der Teilfläche bei Station 1,375.
- Beide Zufahrten verlaufen über den vorhandenen Radweg und sind für die Bauphase nur eingeschränkt geeignet.
- Vor Baubeginn ist eine Genehmigung beim zuständigen Baulastträger einzuholen.
- Die Antragsunterlagen müssen eine technische Erläuterung zur Belastung (Frequenz und Art der Nutzung) sowie den Nachweis über Sichtdreiecke enthalten.

Teilfläche 2

- Eine asphaltierte Zufahrt ist am Ende der Teilfläche bei Station 1,045 vorhanden und nutzbar.

Weitere Zufahrten

Sollten im weiteren Projektverlauf zusätzliche oder alternative Zufahrten erforderlich werden, sind entsprechende Genehmigungen inkl. mit den entsprechenden Bauunterlagen wie Höhen- u. Lagepläne, Bauausführung, etc. beim zuständigen Baulastträger einzuholen.

Amt für Ländliche Neuordnung

Die o. g. Planung liegt zum Teil im Flurbereinigungsverfahren Löbnitz. Die Belange der TG Löbnitz sind berücksichtigt.

Ansprechpartner für die TG Löbnitz ist der Vorstandsvorsitzende Herr Thorsten Hindemith (Tel.: 03421/758-3250; E-Mail: Thorsten.Hindemith@lra-nordsachsen.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 34 FlurbG Nutzungsänderungen an den Grundstücken während des Flurbereinigungsverfahrens der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen.

Straßenverkehrsamt

SG Straßenverkehrsbehörde

Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes während der Baumaßnahmen sind durch den mit der Bauausführung beauftragten Betrieb entsprechend § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig, d. h. **mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten**, unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.

Abstimmungen sind dahingehend vorzunehmen, wie die Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr zu beschränken oder auch umzuleiten ist. Die temporären Baustellenausfahrten zur Errichtung der PVA sind rechtzeitig zu beantragen.

Dabei sind die Belange der Sicherung des ÖPNV zu berücksichtigen.

Ordnungsamt

SG Untere Forstbehörde

Von dem Vorhaben sind keine forstlichen Belange betroffen. Der Abstand zwischen Baugrenzen und umliegenden Waldflächen beträgt mindestens 30 m. Die untere Forstbehörde stimmt dem Vorhaben aus forstrechlicher Sicht zu.

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

SG Brandschutz

Nach Sichtung des Vorentwurfes zur Errichtung einer Photovoltaikanlage bestehen aus abwehrender und vorbeugender Sicht des Brandschutzes keine Bedenken, sofern man auf Schutzziele gemäß §§ 3 und 14 SächsBO achtet und diese in der Planung und der Umsetzung der Anlage berücksichtigt.

Hinsichtlich des Brandschutzes ergeht folgende Stellungnahme:

Es ist darauf zu achten, dass Zu- oder Durchfahrten entsprechend der Muster-Richtlinie über „Flächen der Feuerwehr“ eine Breite von 3 m haben sollten. Im Einsatzfall sollen Zugänge (Türen und Tore) zerstörungsfrei geöffnet werden. Zugangsberechtigungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen und können über eine Feuerwehr-Sicherheitsschließung erbracht werden. Im Objekt sollten ausreichend befahrbare Wege zum Erreichen abgelegener Flächen und Grenzbereiche vorhanden sein, um Löschaßnahmen schnell einleiten zu können. Die Bodenfläche sollte angemessen bewirtschaftet sein und Gräser und andere Pflanzen entsprechend kurz gehalten werden, um bei anhaltender Trockenheit der Vegetation keine Brandlast durch Gras, Heu o. ä. entwickeln zu lassen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt als Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1 Ziffer 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ausschließlich den Städten und Gemeinden. Die Pflicht der ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist unabhängig von der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und/oder Brauchwasser.

Soweit dem Rohrnetz kein oder nicht genügend Löschwasser entnommen werden kann und natürliche oder künstliche Gewässer nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, muss die Löschwasserversorgung durch Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 ergänzt werden. Für zu errichtende Schaltanlagen, Trafo- und Wechselrichter und Trennschalter sind Hinweise durch Piktogramme und Warnschilder deutlich zu machen. Für Brände von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln wird in DIN EN 2:2005-01 keine eigene Brandklasse ausgewiesen.

Im weiteren Verlauf wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme keine Haftung für nicht erkennbare Mängel übernimmt und nicht von der Beachtung weiterer gesetzlicher Vorschriften befreit.

**Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
SG Landwirtschaft**

Mit dem geplanten Vorhaben werden der Landwirtschaft ca. 103 ha entzogen, welche sich in den Feldblöcken AL-248-278507; AL-187-735 und AL-242-280802 befinden.

Durch das geplante Vorhaben sind Landwirtschaftsbetriebe betroffen und evtl. dadurch in ihrer Existenz bedroht. Dieses ist in der weiteren Planung zwingend abzuklären und zu berücksichtigen.

Ebenso ist aus agrarstruktureller Sicht in der weiteren Planung und Durchführung der Maßnahme folgendes zu beachten:

1. Mit den Bewirtschaftern ist die Maßnahme frühzeitig abzustimmen.
2. Den betroffenen Bewirtschaftern sollte rechtzeitig mit genauer Flächenangabe mitgeteilt werden, welche Flächen dauerhaft ab wann beansprucht werden, da die genauen Flächenangaben hinsichtlich der Teilnahme der Betriebe an Förderprogrammen relevant sind und aus fehlerhaften Angaben Rückforderungen und Sanktionen resultieren können.
3. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss während der Baumaßnahme gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klewe
Sachgebietsleiter

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail
beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de
struck@bk-landschaftsarchitekten.de

bk
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner

Ihre Ansprechperson
Doreen Brandl

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2111
Telefax +49 351 2612-2099

doreen.brandl@
lfulg.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
21.07.2025

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/46/15

Dresden,
20. August 2025

Bebauungsplan Nr. 20 „PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz“ in Löbnitz - Vorentwurf von 06/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie
- Agrarstruktur/ Landwirtschaft (wegen der Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche in erheblichem Umfang von über 100 ha)

*Täglich für
ein gutes Leben.*

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben des Büros Knoblich, Frau Struck vom 17.07.2025 zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans mit digitalen Planunterlagen [2]
- [2] Gemeinde Löbnitz: Bebauungsplan „PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz“, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung sowie Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag und

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
August-Böckstiegel-Straße 3
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de



Habitatpotentialanalyse für die Artengruppen Amphibien und Reptilien; Vorentwurf
06/2025

- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Archiv- und Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, thematische Karten, Untergrundmodelle, Geologische Karten (hier: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000, Geologische Übersichtskarte Sachsens M 1: 400.000)
- [4] Landesentwicklungsplan 2013, Hrsg. Staatsministerium des Inneren, verkündet im SächsGVBl. am 30. August 2013, Karte 10 (Erläuterungskarte): Sicherungswürdigkeit der Steine- und Erden-Rohstoffe, Karte 11 (Erläuterungskarte): Klassifizierung der Braunkohlenlagerstätten, Verbreitung erz- und spathöffiger Gebiete.
- [5] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [6] Raumplanungsinformationssystem (RAPIS) des Freistaates Sachsen (zu Bodenfruchtbarkeit, Bodenwertzahlen, PVFVO)
- [7] Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2021

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Es sind die Ausführungen zur Agrarstruktur/ Landwirtschaft unter Punkt 2 zu beachten.

Seitens der Geologie empfehlen wir die Hinweise unter Punkt 3 zu berücksichtigen.

Gegenwärtig [5] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Die Belange des Fluglärm, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).

2 Agrarstruktur/ Landwirtschaft

2.1 Prüfergebnis

Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „PVA Sonnenwiese nördlich Reitz“ der Gemeinde Löbnitz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der

Belange der Agrarstruktur und Landwirtschaft, da kein Vorranggebiet Landwirtschaft betroffen ist und die Bodenwertzahlen der betroffenen Flächen unter 50 liegen. Jedoch wird der landwirtschaftlichen Nutzung mit der hier überplanten Fläche von 108 ha eine sehr erhebliche Fläche sehr langfristig oder dauerhaft entzogen, ohne dass nachvollziehbar Alternativen geprüft wurden.

Im Rahmen der Planung ist eine Alternativenprüfung der in Frage kommenden Flächen gemäß § 1 Abs. 7, § 1a Abs. 2 BauGB und § 4 Satz 2, § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2023 zur Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen in erheblichem Umfang durchzuführen und nachvollziehbar zu begründen.

Durch das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 20 „PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz“ der Gemeinde Löbnitz“ sollen rd. 108 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung überplant werden. Dadurch sind die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur berührt.

2.2 Begründung

Die Planung umfasst 2 Teilflächen im Umfang von insgesamt 108 ha. Teilfläche 1 westlich der K7449 umfasst eine Fläche von 22,76 ha mit Bodenwertzahlen zwischen 25 und 30 sowie Ackerzahlen zwischen 23 und 29. Die Teilfläche 2 östlich der K7449 umfasst eine Fläche von 85,45 ha mit Bodenwertzahlen zwischen 25 und 38 sowie Ackerzahlen zwischen 23 und 38.

Die Bodenfruchtbarkeit für diese Fläche wird mit gering, Stufe II, angegeben (vgl. RAPIS Bodenfruchtbarkeit).

Die Flächen liegen in der Flächenkulisse der PVFVO. Diese Lage ist förderrechtlich relevant, sie hat jedoch keine zulassungsrechtlichen Auswirkungen. Die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange sind dennoch zu prüfen und abzuwägen.

Aus Sicht der oberen Landwirtschaftsbehörde ist die Alternativenprüfung (Begründung, Kap. 3.1) hinsichtlich der geplanten Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem sehr erheblichen Umfang von 108 ha im Vorentwurf des B-Planes unzureichend. Soweit im B-Plan, Begründung, Seite 6 oben, ausgesagt wird, dass „Eine Integration in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile z.B. auf Brachflächen oder in Baulücken [...] in der Regel z. B. aus Akzeptanzgründen und aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht [kommt]“, ist dies aus unserer Sicht keine ausreichende Prüfung von in Frage kommenden Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im Kap. 6.2 wurden nur die durch den Regionalplan Leipzig-Westsachsen als geeignet (vgl. Z 5.1.4.2) und als unzulässig (vgl. Z 5.1.4.3) definierten Standortmerkmale geprüft (vgl. Begründung, Kap. 6.2). Es wurde jedoch nicht nachvollziehbar dargestellt, ob und welche Flächen i. S. d. G 5.1.4.1 (Solar innerhalb bebauter Gebiete) sowie Flächen i. S.

d. Z 5.1.4.2 (geeignete Flächen) zur Verfügung stehen und mit welchen sachlichen Gründen diese geprüften Flächen ausgeschlossen werden. Die Planung enthält auch keine Alternativenprüfung der in Frage kommenden Flächen gemäß § 1 Abs. 7, § 1a Abs. 2 BauGB und § 4 Satz 2, § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2023, zur Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

3 Geologie

3.1 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht stehen dem Vorhaben [2] keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen die Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise und ihre Aufnahme in die Planungsunterlagen zur umfassenden Information.

3.2 Geologische Hinweise

3.2.1 Allgemeine geologische Verhältnisse / Baugrund [3]

Unter dem Mutter-/Oberboden sind saalekaltzeitliche Schmelzwassersande/-kiese verbreitet. Die Schmelzwassersande/-kiese sind gut tragfähig. Sie weisen eine gute Versickerungsfähigkeit auf und sind frostunempfindlich.

3.2.2 Planungsgrundlagen zum Baugrund

Die Modultische werden mittels gerammter Metallpfosten aufgestellt (vgl. [2], Begründung, Kap. 2.2). In diesem Zusammenhang wird eine geotechnische Baubegleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die Rammfundamente im tragfähigen Baugrund abgesetzt werden.

3.2.3 Rohstoffgeologie

Der Landesentwicklungsplan [4] weist mit seiner Karte 10 im Planungsgebiet TF 2 hoch sichergestellte Kiessandvorkommen aus (Klasse 3 von 4). Hinweise zur mittel- bis langfristigen Nutzung des Kiessandes hier liegen uns nicht vor. Eine potentielle Gewinnungsmöglichkeit könnte durch eine ökonomisch geeignete Befristung von [2] offen gehalten werden.

3.2.4 Verfügbare geologische Daten

Für den Planungsbereich sind im Geodatenarchiv des LfULG [3] Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vorhanden. Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de in der Aufschlussdatenbank (Digitale Bohrungsdaten) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv@lfulg.sachsen.de notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten im Rahmen der Vorbereitung des Bauvorhabens zu nutzen.

Über LUIS (Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem für Geodaten - [Startseite - Geologie - sachsen.de](#)) sind alle Informationen zur Datenbereitstellung des Fachthemas Geologie abrufbar. Hier finden Sie

- Dokumente des Geoarchivs
- Digitale Bohrungsdaten
- Digitale geologische Karten
- Digitale 3D-Modelle
- Publikationen und Druckerzeugnisse
- Gesetzliche Regelungen und Nutzungsbedingungen

3.2.5 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen

Im Fall von Baugrundkundungen weisen wir darauf hin, dass am 30.06.2020 das Geologiedatengesetz (GeolDG) in Kraft getreten ist.

Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzugeben (§ 8 GeolDG).

Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln.

Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar.

Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen:

www.erdaufschluss-digital.de

Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Doreen Brandl
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Antonia Struck

Von: Juliane Schaefer <J.Schaefer@saechsischer-heimatschutz.de>
Gesendet: Freitag, 22. August 2025 22:33
An: Antonia Struck; beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de; post.loebnitz@kin-sachsen.de
Betreff: Stellungnahme zu 24-090 B-Plan "PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz"

Sehr geehrte Frau Struck,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Vorhaben und die Übermittlung der Unterlagen. Wir haben zum Vorentwurf folgende Anmerkungen:

1. Sollten die aktuell laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen die Vermutung belegen, dass das Plangebiet ein Bruthabitat der Feldlerche ist, so sind für diese in umliegenden Ackerschlägen externe Ausgleichsmaßnahmen durch Anlage einer adäquaten Anzahl Feldlerchen-Fenster vorzunehmen.
2. Der Nachweis, inwiefern das Plangebiet von Knoblauchkröten als Landhabitat genutzt wird, wird im Frühjahr mit Beginn der Wanderzeit über das Monitoring von Amphibien-Fangeinrichtungen vorgenommen. Für diese Untersuchung ist bei der zuständigen UNB ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung in Bezug auf § 44 BNatSchG zu stellen.
Sollte im Ergebnis die Anwesenheit von Knoblauchkröten im Plangebiet bestätigt werden, so ist ein enges Bauzeitfenster vorherzusehen. Dennoch sind Verluste von Individuen dieser Art nicht auszuschließen, da nicht alle Individuen vom Landquartier ins Laichgewässer wandern. Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen wird eine gute Zusammenarbeit mit der UNB erforderlich.
3. Das Plangebiet ist fast fünfmal so groß wie die Siedlungsfläche von Reibitz. Ein solch riesiges Projekt – die drittgrößte PV-Freiflächenanlage in Sachsen – hat das Potential, sozialen Unfrieden zu stiften. Die Anwohner sind daher in separaten Veranstaltungen vorzeitig in die Planungen zu involvieren, um ihr Einverständnis einzuwerben.

Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Vorhabensverlauf und informieren Sie uns über das Abwägungsergebnis.

Mit freundlichen Grüßen
Juliane Schaefer

Koordination Gutachtentätigkeit /
FB Naturschutz und Landschaftsgestaltung

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
Wilsdruffer Straße 11/13, 01067 Dresden
Tel.: 0351 / 4818062
www.saechsischer-heimatschutz.de

Von: Antonia Struck <struck@bk-landschaftsarchitekten.de>

Gesendet: Montag, 21. Juli 2025 08:51

An: bauordnung-denkmalschutz-planung@ira-nordsachsen.de; bauleitplanung@lds.sachsen.de; post@rpv-west-sachsen.de; poststelle.NL-Leipzig@lasuv.sachsen.de; poststelle.pd-l@polizei.sachsen.de; post@lfd.sachsen.de; poststelle@lfa.sachsen.de; poststelle.lfulg@smekul.sachsen.de; poststelle@oba.sachsen.de; poststelle@geosn.sachsen.de; info@leipzig.ihk.de; info@hwk-leipzig.de; poststelle@zfm.smf.sachsen.de; verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de; toeb-west-sachsen@mitnetz-strom.de; ptidresden@telekom.de; leitungsauskunft@50hertz.com; de.wasser.unteresleinetal@voeolia.com; info@asg-nordsachsen.de; info@bund-sachsen.de; post@grueneliga-sachsen.de; Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. <landesverein@saechsischer-heimatschutz.de>; landesverband@NABU-Sachsen.de; post@naturschutzverband-sachsen.de; info@sdw-sachsen.de; info@jagd-sachsen.de; info@landesanglerverband-sachsen.de; stadt@bad-dueben.de; post@schoenwoelkau.de; info@delitzsch.de; info@gemeinde-muldestausee.de; Info.stadtentwicklung@bitterfeld-

weolfen.de

Cc: Gemeindeverwaltung Löbnitz <k.bechtloff.loebnitz@kin-sachsen.de>; Andreas Walter <walter@bk-landschaftsarchitekten.de>

Betreff: 24-090 B-Plan "PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und im Auftrag der Gemeinde Reibitz bitten wir Sie um eine Stellungnahme zu o.g. Vorhaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bis zum **22.08.2025**.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Anschreiben.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Antonia Struck

✉ struck@bk-landschaftsarchitekten.de

Projektbearbeiterin Bauleitplanung

📞 (0 33 62) 8 83 61-12

Werkstudentin

📍 Heinrich-Heine-Str. 13, 15537 Erkner



www.bk-landschaftsarchitekten.de

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten

Geschäftsführer: Bernd Knoblich, Stephan Winkler; HRB 41322, Amtsgericht Leipzig; USt.-Ident.-Nr. DE214312955

Hauptsitz Zschepplin bei Leipzig; Büro Erkner bei Berlin; Büro Zschortau bei Leipzig



Landesjagdverband Sachsen e. V.

Anerkannte Vereinigung der Jäger nach § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

09603 Großschirma ° Hauptstraße 156 A ° Tel.: 037328-123914 ° Fax: 037328-123915
E-Mail: info@jagd-sachsen.de ° Internet: www.ljv-sachsen.de

LJV Sachsen e. V. • Hauptstraße 156 A • 09603 Großschirma

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten Sachsen
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Großschirma, 13.08.2025

Ihr Zeichen:
24-090

Ihre Nachricht vom:
17.07.2025 Fr. Struck

Unser Zeichen:
VO-SN-2025-28792-LJV

Vorentwurf des Bebauungsplanes „PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz“ der Gemeinde Löbnitz (Stand Juni 2025)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. (LJVSN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjagdverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen und äußert sich wie folgt:

Geplantes Vorhaben (zitiert aus Vorentwurfsbericht):

Der Geltungsbereich besteht aus Teilflächen nördlich und nordöstlich des Ortsteils Reibitz, die bislang landwirtschaftlich genutzt werden. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von 108,21 Hektar.

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Nordsachsen auf dem Gebiet der Gemeinde Löbnitz. Das Plangebiet befindet sich nördlich/nordöstlich des Ortsteils Reibitz entlang der Löbnitzer Straße, welche in Richtung Norden nach Löbnitz führt und der B 183a, welche in Richtung Westen nach Delitzsch und in Richtung Osten nach Wellaune führt, wo auch Anschluss an die B2 und B 107 besteht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die folgenden Flurstücke.

TF 1 (22,76 ha) Flurstücke 496, 497, 500, 501 und 502 der Gemarkung Sausedlitz Flur 3

TF 2 (85,45 ha) Flurstücke 6/11, 6/12, 6/14, 6/16, 6/18, 6/20, 6/22, 6/24, 6/26, 6/28, 6/30, 21/1 bis 21/8, 21/10 bis 21/15, 21/16 (teilweise), 21/17 bis 21/25, 21/26 (teilweise), 21/27 bis 21/30, 25 (teilweise) und 42/24 (teilweise) der Gemarkung Reibitz Flur 1.

Das Plangebiet selbst befindet sich in einem Schutzgebiet i.S. §§ 22 bis 29 BNatSchG i.V.m. §§ 14 bis 19 SächsNatSchG. Dabei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet Leinetal.

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden, Kto.-Nr. 312 019 7288, BLZ: 850 503 00

SEPA: IBAN: DE47 8505 0300 3120 1972 88 SWIFT-BIC: OSDDDE81XXX

Steuernummer: 203/140/05172 entsprechend § 19 UStG (Kleinunternehmen) ist der LJVSN umsatzsteuerbefreit.

Ergebnis und Begründung:

Nach Prüfung und Einschätzung der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange unserer anerkannten Naturschutzvereinigung stimmt der LJVSN dem Vorentwurf des Bebauungsplanes – sprich dem Vorhaben – nicht zu.

Der LJVSN befürwortet generell den Ausbau regenerativer Energien. Aber auch hier handelt es sich um Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die geprüft werden müssen. Nach unserer Auffassung sollten grundsätzlich für die Errichtung und den Ausbau von PV-Anlagen vorrangig Dach- und Fassadenflächen, bereits versiegelte Flächen (z.B. Industriebrachen etc.) und Konversionsflächen (ehemalige Militärgelände, Flugplätze) mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit.

Infolge der Einzäunung geht ein Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt einher – verbunden mit dem Entzug von Lebens- und Rückzugsräumen für Wildtiere. Darüber hinaus kommt es zu einem nicht unerheblichen Verlust für die jagdliche Erhaltung eines, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisses angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlage. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Jagdreviere erschwert gemäß § 1 Bundesjagdgesetz die damit verbundene Hege und Pflege des Wildbestandes ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, insbesondere Wildschäden, gemäß § 23 Jagdschutz, durch Schutz des Wildes vor Futternot, Wildseuchen sowie gemäß § 24 Bekämpfung von Wildseuchen. Durch die Barrierefunktion der Anlage werden Fernwechsel damit nicht mehr sichergestellt und der genetische Austausch behindert. Die Feststellung von Fernwechseln, Wildwegen muss im Rahmen der Planung durch Kartierung bzw. durch ein Hinzuziehen des Jagdausübungsberechtigten erfolgen. Die Jägerschaft (vor Ort) ist bei der Planung etc. aktiv einzubinden. Ansprechpartner bzw. die Jagdausübungsberechtigten sind über die Jagdgenossenschaften bzw. über die Unteren Jagdbehörden zu erfragen.

Um eine Barrierefunktion durch die Zäunung der Anlage zu vermeiden, ließe sich eine Einfriedung mittels standortgerechter Hecken gestalten. Ist eine Zäunung nicht vermeidbar, so bedarf es einer Bodenfreiheit des Zauns von mindestens 20 cm für kleinere (Wild-)Tierarten oder der Integration von Wildtierdurchlässen, um die Fläche als Nahrungsquelle und Rückzugsgebiet zu erhalten. Aus Gründen der Niederwildhege und des Schutzes anderer Tierarten bedarf es eines Prädatorenmanagements. Hier ist der Jagdausübungsberechtigte hinzuzuziehen.

Zusammenfassung

Für den wildtierfreundlichen Ausbau der Solarenergie verweisen wir auf das [Positionspapier](#) des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV). Für die Vereinbarkeit von Klima- und Natur- bzw. Artenschutz sind die Kriterien und Forderungen zur ökologischen / (wild-) tierfreundlichen Planung, Errichtung und Gestaltung von FPV-Anlagen umzusetzen.

Eine abschließende Bewertung des vorliegenden Vorentwurfs ist uns erst möglich, wenn adäquate Maßnahmen bzgl. Jagd (Hege und Pflege) sowie ein detailliertes Brand- und Katastrophenschutzkonzept sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag etc. vorliegen.

Wir fordern zudem eine Überarbeitung und Präzisierung der Planungen.

Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung an der Planfortschreibung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesjagdverband Sachsen e. V.



Dipl.-Geograph Mathias Rehm